

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00374 vom 12. Dezember 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00374

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00374 du 12 décembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00374 del 12 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Juni 2017 meldete sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/110). Nach Erlass des Vorbescheids (Urk.

8/126) trat die IV-Stelle mit Verfügung vom

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) in Kraft (Weiterentwicklung der IV; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die angefochtene Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk.

2) erging nach diesem Zeitpunkt.

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung (BGE 144 V 210 E. 4.3.1) stellt das Gericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 130 V 138 E. 2.1).

Vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Anders verhält es sich mit den verfahrensrechtlichen Neuerungen. Diese sind mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 132 V 215 E. 3.1.2).

E. 1.3

Da vorliegend das Nichteintreten auf die Neuanmeldung vom 18. Februar 2022 (Urk. 7/231) zu prüfen ist, und da der Beschwerdeführer mit der Neuanmeldung vom 18. Februar 2022 sich auf einen Arztbericht vom 14. Februar 2022 (Urk.

8/167) stützte,

steht unter anderem eine gesundheitliche Verschlechterung in der Zeit ab Januar 2022 im Streit. In materieller Hinsicht kommen daher die ab 1. Januar 2022 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung und werden im Folgenden in diesen Fassungen zitiert. 1. 4

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind. 1. 5

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (Urteil des Bundesgerichts 9C_351/2020 vom 21. September 2020 E. 3.1, insbesondere mit Hinweis auf

BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b). 1. 6

Gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV muss mit einem Revisionsgesuch und gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV mit einer Neuanschuldung glaubhaft gemacht werden, dass sich der Invaliditätsgrad anspruchrelevant verändert hat. Der versicherten Person kommt ausnahmsweise eine Beweisführungslast zu (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Die Eintretensvoraussetzung des Glaubhaftmachens soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, mithin keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1). Dies gilt auch für eine erneute Anmeldung nach einer vorangegangenen, aber befristeten Rentenzusprache (BGE 133 V 263 E. 6.1; siehe auch Frey/Mosimann/Bollinger [Hrsg.], AHVG/IVG Kommentar, 2018, Mosimann, N 20 zu Art. 17 ATSG).

Hingegen kann diese Eintretensvorschrift nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die glaubhaft zu machende Änderung gerade jenes Anspruchselement betreffen muss, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung zugrunde legte. Vielmehr muss es genügen, wenn die versicherte Person zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig darlegt. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie selbstverständlich auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 3a und E. 4b; vgl. auch BGE

130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2).

Ist die Änderung nicht glaubhaft gemacht, wird auf das Revisionsgesuch oder die erneute Anmeldung nicht eingetreten (BGE 133 V 64 E. 5.2.5). Dabei wird die Verwaltung unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat. Daher hat das Gericht die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV

Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neu anmeldung eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2 mit Hinweisen). 1. 7

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden; die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6) erstellt sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_735/2019 vom 25. Februar 2020 E. 4.2). Für das Beweismass des Glaubhaftmachens genügt es, dass für das Vorhandensein des behaupteten rechtserheblichen Sachumstands wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen. Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt per se, um auf einen veränderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage. Je länger die letzte materielle Prüfung zurückliegt, umso weniger strenge Anforderungen sind an die Glaubhaftmachung zu stellen (vgl. BGE 109 V 108 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 9C_556/2021 vom 3. Januar 2022 E. 6.1 und 9C_57/2021 vom 8. Juli 2021 E. 4.2, je mit Hinweisen). 1.

E. 1.4

Am 18. Februar 2022 meldete sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/165). Auf Aufforderung durch die IV-Stelle hin (Urk. 8/166), legte er einen Bericht des behandelnden Arztes auf (Urk.

8/167). Nachdem die IV-Stelle die eingereichten Akten ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst vorgelegt hatte, trat sie nach Erlass des Vorbescheids vom 25.

April 2022 (Urk. 8/175) mit Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk. 8/180 = Urk.

2) auf die Neu anmeldung des Versicherten nicht ein. 2.

Gegen die Verfügung vom

E. 1.9

), und dass deshalb grundsätzlich der Beschwerdeführer - in Abweichung vom Untersuchungsgrundsatz - eine anspruchserhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands glaubhaft zu machen hatte.

E. 5

Februar 2019 (Urk. 8/129) auf die Neuanmeldung des Versicherten nicht ein.

E. 5.1

Zwar wies Dr. A.____ in seinem Bericht vom 16. März 2022 darauf hin, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers relevant verschlechtert habe. Seinem Bericht lassen sich indes keine konkreten Anhaltspunkte für eine derartige Verschlechterung entnehmen. Vielmehr deutet die Bemerkung, dass der Versicherte seit seiner notfallmässigen Flucht während des Kosovokrieges sowie seit einer Schlägerei im Jahr 2002 oder 2004 unter verschiedenen Symptomen leide, auf einen seit Jahren unveränderten Gesundheitszustand hin. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer traumatisierenden Flucht aus dem Kosovo damit kontrastiert, dass der Versicherte gegenüber Prof. C.____ an gegeben hatte, in die Schweiz migriert zu sein, weil er keinen Militärdienst leisten wollen und viel Gutes vom Land gehört habe (Urk. 8/78/27). Sowohl die von Dr. A.____ erwähnte Angststörung als auch die «depressive Komponente» (Urk. 8/169) wurden bereits im Gutachten von Prof. C.____ beschrieben (Urk. 8/78/57 ff.), womit diese keine Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes darstellen. Bezüglich dessen, dass Dr. A.____ ausführte, der Versicherte leide offensichtlich an einer Persönlichkeitsstörung der ausgeprägten Art (Urk. 8/167) ist darauf hinzuweisen, dass er gleichzeitig festhielt, dass diese Diagnose noch gesichert werden sollte, womit es sich lediglich um eine Verdachtsdiagnose handelt. Als Facharzt für Allgemeine Innere Medizin verfügt Dr. A.____ über kein ausgewiesenes Wissen auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie, weshalb ein von ihm fachfremd geäussertes Verdacht auf das Vorliegen einer Diagnose für das Glaubhaftmachen einer Veränderung des Gesundheitszustandes nicht genügt. Des Weiteren erscheint widersprüchlich, dass Dr. A.____ einerseits am 14. Februar 2022 darauf hinwies, der Versicherte stehe neu in seiner hausärztlichen Behandlung, gleichzeitig jedoch festhielt, dass für ihn als «langjähriger Vertrauensarzt» eine berufliche Tätigkeit nicht vorstellbar sei. Angesichts dessen, dass er erst kurz vor dem 14. Februar 2022 als Hausarzt des Versicherten tätig wurde, erscheint zudem unklar, wie er in seinem Schreiben vom 16. März 2022 (Urk. 8/170) über eine «schlechte Entwicklung in den letzten anderthalb Jahren» berichten konnte und zum Schluss kam, sein Patient sei in den «letzten zwei Jahren aufgrund von Krankheit sicher nicht arbeitsfähig gewesen».

Dem von Dr. A.____ beigelegten Bericht der psychiatrischen Klinik E.____ vom 27. August 2020 mangelt es ebenfalls an Anhaltspunkten für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, wird darin doch explizit festgehalten, der Versicherte leide seit Jahren an den von ihm geschilderten Beschwerden (Urk. 8/169/6-8). Es wurde denn auch die Diagnose einer mittelschweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome gestellt, was damit übereinstimmt, dass Prof. C.____ in seinem Gutachten vom 14. März 2016 eine seit dem Jahr 2012 chronifizierte mittelgradige depressive Episode beschrieben hatte (Urk. 8/78 S. 58).

E. 5.2

Nach dem Gesagten sind die aufgelegten Arztberichte nicht geeignet, eine veränderte Befundlage glaubhaft zu machen. Vielmehr geht aus ihnen hervor, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung vom 17.

Februar 2017 nicht relevant verändert hat.

E. 5.3

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der im Beschwerdeverfahren aufgelegte Bericht der psychiatrischen Klinik E. vom 2. August 2022 (Urk. 10) in vorliegendem Verfahren nicht zu berücksichtigen ist, da für die beschwerdeweise Überprüfung einer Nichteintretensverfügung der Sachverhalt, wie er sich der Verwaltung bot, respektive die Aktenlage bei Erlass dieser Verfügung massgeblich ist (E. 1.9) . 6 .

Mangels einer hinreichenden Glaubhaftmachung von Anhaltspunkten für eine anspruchserhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch den Beschwerdeführer im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk. 2) auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist . 7 . 7 . 1

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2). 7 . 2

Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) räumt jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ein. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61 und 98 V 115). 7 . 3

Gemäss Art. 61 ATSG bestimmt sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren nach kantonalem Recht, das gewissen bundesrechtlichen Anforderungen zu genügen hat. So sieht lit. f von Art. 61 ATSG vor, dass das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein muss (erster Satz), und dass, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, der Beschwerde führenden Person eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen ist (zweiter Satz).

7 . 4

Nach § 15 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) können sich die Parteien vertreten oder verbeiständen lassen. Gemäss § 16 Abs. 1 GSVGer wird zudem einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

Gemäss § 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 lit. c Teilsatz

1 d er Zivilprozessordnung (ZPO) umfasst die unentgeltliche Rechtspflege die gerichtliche Bestellung einer Rechtsvertretung , wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist. Gemäss Art. 118 Abs. 2 ZPO kann die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise gewährt werden. 7 . 5

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die

Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1 mit Hinweisen). Rechtsbegehren können wegen der Beweislage und/oder aus rechtlichen Gründen als aussichtslos erscheinen (BGE 98 Ia 340 E. 2a und E. 2b).

E. 7

Juni 2022 (Urk. 2) erhob der Versicherte am

E. 7.6

Bei der Beurteilung der Prozessaussichten gilt es vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass es bei einer Neuanschuldung in erster Linie Sache der versicherten Person ist, substantielle Anhaltspunkte für eine allfällige neue Prüfung des Leistungsanspruchs darzulegen (vorstehend E.

E. 7.7

Zur Glaubhaftmachung einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes legte der Beschwerdeführer einzig zwei kurze Berichte des Hausarztes sowie einen Bericht der psychiatrischen Klinik

E.____ aus dem Jahr 2020 auf (Urk. 8/167 und 8/169). Keinem der Berichte waren konkrete Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu entnehmen, vielmehr wurden darin seit Jahren bestehende Beschwerden geschildert. Zudem äusserte sich der Hausarzt fachfremd zum allfälligen Vorliegen einer neuen Diagnose, was nicht genügt, um eine Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. In Anbetracht dieser Beweislage waren die Erfolgsaussichten der Beschwerdebegehren von Beginn an beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, hätte demzufolge davon abgesehen, gegen die Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk. 2) ein Rechtsmittel zu erheben, wie dies der Beschwerdeführer getan hat.

E. 7.8

Nach Gesagtem erweist sich die Eingabe des Beschwerdeführers

vom 8. Juli 2022 (Urk. 1) als aussichtslos, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung und Rechtsvertretung vorliegend nicht erfüllt sind. 8.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsmässig

dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst: Die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung vom 8. Juli 2022 werden abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Elias Hörhager - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber VogelVolz

E. 8

In erster Linie ist es Sache der versicherten Person, substantielle Anhaltspunkte für eine allfällige neue Prüfung des Leistungsanspruchs darzulegen (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Wenn die der Neuanmeldung beigelegten ärztlichen Berichte so wenig substantiiert sind, dass sich eine neue Prüfung nur auf Grund weiterer Erkenntnisse allenfalls rechtfertigen würde, ist die IV-Stelle indes unter Umständen zur Nachforderung weiterer Angaben gehalten. Dies ist nur, aber immer hindan der Fall, wenn den - für sich allein genommen nicht Glaubhaftigkeit begründenden - Arztberichten konkrete Hinweise entnommen werden können, wo nach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechts erhebliche Änderung vorliegt (Urteile des Bundesgerichts 8C_244/2016 vom 21. Juni 2016 E. 2.3; 9C_286/2009

vom 28. Mai 2009 E.

2.2.3 und 8C_759/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.2). 1.

E. 9

Die zeitliche Vergleichsbasis für die Frage, ob eine rentenrelevante Veränderung des Sachverhalts glaubhaft ist, bildet der Zeitpunkt der letzten umfassenden materiellen Prüfung des Rentenanspruchs. Der Vergleichszeitraum erstreckt sich grundsätzlich bis zur Prüfung und Beurteilung des Gesuchs durch die Verwaltung, das heisst bis zum Erlass der Verfügung betreffend die Neuanmeldung. Für die beschwerdeweise Überprüfung einer Nichteintretensverfügung ist somit der Sachverhalt, wie er sich der Verwaltung bot,

respektive die Aktenlage bei Erlass dieser Verfügung massgeblich (BGE 133 V 108 E. 5.4 und 130 V 64 E. 5.2.5 ; Urteile des Bundesgerichts 9C_733/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 2.1 und 8C_244/2016 vom 21. Juni 2016 E. 2.1) . Bei der Prüfung der Glaubhaftmachung einer Verschlechterung im Rahmen einer Neuanschuldung erfolgt indes keine Beurteilung des Gesundheitszustandes in seinem gesamten Verlauf , sondern es wird der Zustand bei der letztmaligen Beurteilung jenem anlässlich der Neuanschuldung gegenübergestellt. Die (formell-rechtliche) Frage des Eintretens auf das neue Leistungsgesuch ist von der materiellen Beurteilung des Leistungsanspruchs zu trennen. Denn es obliegt der versicherten Person, die Voraussetzung des veränderten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, und der Untersuchungsgrundsatz greift erst, wenn die Verwaltung auf ein Gesuch eintritt (Urteil des Bundesgerichts 8C_256/2019 vom 23. August 2019 E. 6.5). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk. 2) davon aus, dass der Beschwerdeführer eine im Hinblick auf einen Rentenanspruch massgebliche Veränderung des Sachverhalts nicht rechtsgültig glaubhaft gemacht habe, weshalb auf die Neuanschuldung nicht einzutreten sei (S.

1). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte hiegegen vor, dass gestützt auf die von ihm eingereichten Berichte

von Dr. med. A. ___ vom

E. 14

Februar 2022 und vom 16.

März 2022 davon auszugehen sei, dass er zusätzlich zu dem Gesundheitsschaden, unter welchem er bereits bei Erlass der Verfügung vom 17.

Februar 2017 gelitten habe , neu zusätzlich unter einer Persönlichkeitsstörung (Urk. 1 S. 5), einer Angsterkrankung und möglicherweise auch unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)

leide. Damit sei eine erhebliche Veränderung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht worden (Urk. 1 S. 8). 2.3

Prozessthema bildet die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanschuldung vom 18. Februar 2022 (Urk. 7/165) nicht eingetreten ist . Dabei gilt es auf Grund der Aktenlage bei Erlass der angefochtenen Verfügung zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wenigstens gewisse Anhaltspunkte für eine Veränderung seines Gesundheitszustandes, welche geeignet wäre n , eine Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte zu begründen, glaubhaft gemacht hat. 3. 3.1

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gestützt auf die mit der Neuanschuldung vom 18. Februar 2022 aufgelegten und die im Neuanschuldungsverfahren bis zum Zeitpunkt bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 7. Juni 2022 (Urk.

2) eingereichten ärztlichen Berichte (Urk.

8/167+169) gelang, eine anspruchserhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, wobei Vergleichsbasis der Zeitpunkt bei Erlass der Verfügung vom 17. Februar 2017 (Urk. 8/102), womit letztmals das Leistungsbegehren nach einer umfassenden materiellen Überprüfung abgewiesen wurde,

darstellt . Bei der Prüfung der Glaubhaftmachung ist indes, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.